



N i e d e r s c h r i f t

über die 1. öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen - in der Wahlperiode 2023/2027 am 05.09.2023

Sitzungsraum: Stadthaus 1, Raum 237, großer Sitzungssaal
Beginn: 16:09 Uhr
Ende: 16:27 Uhr

Teilnehmende:

Bürgermeister

Herr Bürgermeister Neuhoff

SPD - Fraktion

Herr Stadtverordneter Busch
Herr Stadtverordneter Caloglu
Frau Stadtverordnete Ofcarek
Frau Stadtverordnete Wittig

CDU - Fraktion

Herr Stadtverordneter Ventzke
Herr Stadtverordneter Raschen, MdBB
Frau Stadtverordnete Milch

FDP-Fraktion

Herr Prof. Dr. Hilz, MdBB

BD - Fraktion

Frau Stadtverordnete Tiedemann, MdBB
Frau Stadtverordnete Brinkmann

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Stadtverordneter Kaminiarz

Fraktion DIE LINKE

Herr Stadtverordneter Secci

Einzelstadtverordneter

Herr Stadtverordneter Lichtenfeld, MdBB

Schriftführerin

Frau Mangels

Entschuldigt:

Herr Stadtverordneter Allers
Herr Stadtverordneter Hoffmann

Unentschuldigt:

Herr Stadtverordneter Koch

Weitere Teilnehmende:

Stadtkämmerei:

Herr Emmerlich, Herr Heimann,
Herr Khalaf, Frau Schildt

Rechnungsprüfungsamt:

Herr Thiele, Frau Pinter

Personalrat Allgemeine Verwaltungsdienste:

Frau Lotz-Beil

Personalrat Bauverwaltung:

Frau Rogge

Personalrat Soziales:

Frau Rinas

Herr Bürgermeister Neuhoff begrüßt die Sitzungsteilnehmenden auch im Namen von Herrn Oberbürgermeister Grantz zur ersten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in der Wahlperiode 2023-2027. Im gleichen Zuge gibt Ausschussvorsitzender Herr Neuhoff die Vertretung von Herrn Allers durch Herrn Ofcarek und die von Herrn Hoffmann durch Frau Wittig bekannt.

Zunächst stellt Herr Bürgermeister Neuhoff den form- und fristgerechte Einladung der Ausschussmitglieder fest. Nach Abfrage, ob Widersprüche gegen die versandte Tagesordnung erhoben werden beziehungsweise ob es dazu Änderungswünsche gibt, legt Herr Neuhoff die Tagesordnung gemäß Einladung fest.

1. Einwohnerfragestunde

Ausschussvorsitzender Herr Neuhoff bemerkt, dass keine schriftliche Einwohnerfrage eingereicht wurde und ebenso mündliche keine Frage vorgetragen wird.

2. Genehmigung der Niederschrift über den Finanzteil der 20. öffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in der Wahlperiode 2019/2023 am 09.05.2023**19/2023**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss genehmigt die Niederschrift.

Der Beschluss ergeht bei sechs Enthaltungen der Stadtverordneten Herrn Caloglu, Frau Wittig, Frau Milch, Frau Tiedemann, Frau Brinkmann und Herrn Secci einstimmig.

3. Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV)**20/2023**

Stadtverordneter Herr Kaminiarz fragt, wann die Maßnahme „Einrichtung eines Integrationszentrums in der Wiener Straße“ so weit abgeschlossen ist, dass zur Abrechnung die Rücklagenmittel abgerufen werden.

Herr Neuhoff sagt zu, einen genaueren aktuellen Stand in Erfahrung zu bringen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

4. **Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung 2021**

21/2023

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt

- den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung 2021 sowie
- die Haushaltsrechnung der Stadtkämmerei 2021

zur Kenntnis und bittet die Stadtkämmerei, die Unterlagen gemäß § 69 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven zur überörtlichen Prüfung an den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen weiterzuleiten.

5. **Controlling-Bericht FINANZEN Juni 2023**

24/2023

Herr Kaminiarz fragt nach, ob sich in den zwei Monaten der zweiten Jahreshälfte etwas an dem Ausmaß der Haushaltsrisiken verändert hat. Herr Neuhoff antwortet, dass es zwar marginale, aber keine wesentlichen Veränderungen daran gibt. In diesem Zusammenhang kündigt Herr Bürgermeister Neuhoff an, dass bei dem nächsten Treffen mit dem Finanzsenator anlässlich dessen Antritts unter anderem die auskömmliche finanzielle Ausstattung, mit Blick auf den Steuerkraftausgleich, thematisiert werden soll. Weitere Ursachen, warum ausgabenseitig die Ansätze nicht eingehalten werden können, lägen in der Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben, die bundesgesetzlich festgehalten sind und über die Länder an die Gemeinden, weitergegeben werden. Herr Neuhoff gibt an, dass die Stadtgemeinde Bremen genauso finanzielle Auswüchse in den Kernbereichen Soziales und Jugend hat, woraus sich ein dringender Handlungsbedarf ableitet. Herr Kaminiarz stellt eine weitere Frage zu einer Begründung von Mehrausgaben bei den Personalkosten. Darauf erwidert Herr Neuhoff, dass die Stadtkämmerei die von den Ämtern übermittelten Informationen zusammenträgt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den als Anlage beigefügten „**Controlling-Bericht FINANZEN Juni 2023**“ zum Verlauf des Gesamthaushaltes zur Kenntnis.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die derzeit bekannten Budgetrisiken (einschl. der globalen Minderausgaben in Höhe von ca. – 14,0 Mio. €) mit einem Volumen von ca. 62,5 Mio. € zur Kenntnis.

Ferner nimmt der Finanz- und Wirtschaftsausschuss von den zur teilweisen Auflösung der Budgetrisiken in Höhe von ca. 62,5 Mio. € vom Dezernat II vorgeschlagenen Lösungsansätzen in Höhe von ca. 27,4 Mio. € Kenntnis.

Angesichts des verbleibenden exorbitanten Haushaltsrisikos 2023 in Höhe von ca. 35,1 Mio. €, dass im Wesentlichen auf die, unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Teillösungsansätze, verbleibenden Haushaltsrisiken im Sozialleistungsbereich (Amt für Jugend, Familie und Frauen ca. 16,0 Mio. € und Sozialamt ca. 3,3 Mio. €, mithin ca. 19,3 Mio. €) basiert, erwartet der Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung von den Dezernaten IV und V sich aufgrund der bestehenden strukturellen Problemlagen bei ihren jeweils zuständigen Spiegelressorts in Bremen für eine landesseitige finanzielle Unterstützung einzusetzen, da diese Haushaltsrisiken größtenteils auf exogene Faktoren zurückzuführen sind.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 der Landeshaushaltsordnung, die nur flankierenden Charakter hätte, keine nennenswerten Entlastungswirkungen zu erwarten sind, die das verbleibende Haushaltsrisiko 2023 in Höhe von 35,1 Mio. € deutlich minimieren und bittet das Dezernat II daher, Gespräche mit dem Senator für Finanzen mit dem Ziel der Gewährung einer sonstigen Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes aufzunehmen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss bittet die Fachbereiche im weiteren Haushaltsvollzug 2023 mit den Haushaltsmitteln wirtschaftlich und sparsam zu verfahren und alle möglichen Einnahmequellen vollständig zu erschließen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine sich am Jahresende 2023 ggfs. abzeichnende Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben, sofern alle anderen Gegenfinanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, durch die Inanspruchnahme von bestehenden, auch reservierten, Rücklagenbeständen auszugleichen ist, um einen unausgeglichenen Haushaltsabschluss 2023 zu vermeiden.

6. Entnahme aus der Rücklage Bremerhaven-Fonds (Corona) zur anteiligen Finanzierung der Digitalisierung von Museumsangeboten im Historischen Museum 25/2023

Herr Stadtverordneter Kaminiarz begründet seine Ablehnung des Beschlussvorschlages damit, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN keinen sachlichen Zusammenhang zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie sieht.

Frau Stadtverordnete Frau Tiedemann äußert ebenfalls keinen kausalen Zusammenhang zu den direkten Auswirkungen der zurückliegenden Corona-Pandemie.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die für die Digitalisierung der Museumsangebote in der Rücklage Bremerhaven-Fonds (Corona) hinterlegten Mittel in Höhe von 54.243,97 Euro dem Historischen Museum bei der Haushaltsstelle 6361/812 08 „Digitalisierung der Museumsangebote (Corona)“ zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung werden Mittel in entsprechender Höhe aus der Rücklage 8620/020 04 „Bremerhaven-Fonds (Corona)“ herangezogen.

Der Beschluss ergeht bei fünf Gegenstimmen der Stadtverordneten Frau Tiedemann, Frau Brinkmann, Herr Lichtenfeld, Herr Secci und Herr Kaminiarz mehrheitlich.

7. Niederschlagungen und Erlasse im Haushaltsjahr 2022 26/2023

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt von der Übersicht über die befristeten und unbefristeten Niederschlagungen sowie über die Erlasse der Stadt Bremerhaven aus dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterungen hierzu Kenntnis.

8. Zuwendungsbericht 2022 27/2023

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Zuwendungsbericht 2022 zur Kenntnis.

9. Anpassung der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltungen

28/2023

Auf Nachfrage von Frau Tiedemann, sagt Herr Bürgermeister Neuhoff zu, dass geprüft werde, ob die Stellungnahmen der beteiligten Ämter dem Protokoll beigelegt werden können.

[Anm. der Unterzeichnerin als Vorlagenerstellerin: Sofern sich die Änderungsvorschläge der beteiligten Ämter nicht gegenseitig widersprachen, wurde Ihnen entsprochen. Die Schriftstücke wurden dieser Niederschrift mit Einverständnis der Verfasser beigelegt (siehe Anlage).]

Zu der anschließenden Frage von Herrn Stadtverordneten Kaminiarz die finanziellen Auswirkungen betreffend, sagt die Amtsleitung der Stadtkämmerei, Herr Emmerlich, dass die entsprechenden Stellen in den Organisationseinheiten Zuwendungen in Höhe eines bestimmten, durch den Haushalt vorgegebenen Rahmens vergeben und innerhalb dieses Rahmens Honorarbeträge als Berechnungsgrundlage für die einzelne zu gewährende Zuwendung anerkennen können. Herr Kaminiarz fragt weiter nach der Spannweite der Honorarsätze, woraufhin Herr Emmerlich auf die Anlage zu dieser Vorlage verweist.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die vom Magistrat beschlossenen Änderungen an der „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“ zur Kenntnis und stimmt der Änderung von der Regelung zu zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorarkräfte zu.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

10. Nachbewilligung beim Amt für Straßen- und Brückenbau zur Finanzierung begonnener Straßenbaumaßnahmen sowie einer Ersatzbeschaffung

29/2023

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dem Amt für Straßen- und Brückenbau bei den Haushaltsstellen 6651/700 06 „Erneuerung von Straßen bei Kanalerneuerung durch die BEG“ (100.000 €), 6651/730 10 „Ausbau Cherbourger Straße/Hafentunnel“ (2.852.000 €), 6651/730 50 „Pauschale Investitionsmittel Sonderprogramm Stadt & Land (61.500 €) sowie 6651/811 02 „Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen“ (75.165 €) Mittel in Höhe von insgesamt 3.088.665 € zur vollständigen Finanzierung der genannten, im Jahr 2023 realisierten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung werden Mittel in entsprechender Höhe aus der kapitelbezogenen Rücklage über die Haushaltsstelle 6651/359 06 „Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage“ herangezogen.

Der Beschluss ergeht bei einer Gegenstimme von Herrn Stadtverordneter Lichtenfeld mehrheitlich.

11. Freigabe einer Verpflichtungsermächtigung zur Absicherung der Finanzierung der Marketingverträge für die jeweils zweite Saisonhälfte des Spitzensports **30/2023**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023, von der bei der Haushaltsstelle 6780/684 06 „Erlebnis Bremerhaven GmbH, Sachkostenzuschuss **VE**“ veranschlagten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 500.000 € einen Teilbetrag in Höhe von 335.330 € zur Absicherung der Finanzierung der zwischen der Erlebnis Bremerhaven GmbH und den Eisbären Bremerhaven (110.816,93 €) sowie den Fischtown Pinguins (224.510,00 €) geschlossenen Marketingverträgen für die zweite in 2024 stattfindende Saisonhälfte freizugeben.

Der Beschluss ergeht bei vier Enthaltungen der Stadtverordneten Frau Tiedemann, Frau Brinkmann, Herr Secci und Herr Kaminiarz einstimmig.

12. Erweiterung sowie Modernisierung der ESCG-Sportanlage und Sanierung der Kunstrasenplätze der Vereine TuSpo Surheide v. 1952 e.V. und Leher Turnerschaft von 1898. e.V. **31/2023**

Vor Aufruf der Beratung bittet Ausschussvorsitzender Herr Neuhoff in die Niederschrift aufzunehmen, dass Herr Stadtverordneter Busch weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen wird. Herr Neuhoff legt nach Einholen des Einverständnisses der Ausschussmitglieder fest, dass Herr Busch dennoch währenddessen anwesend sein darf.

Stadtverordneter Herr Kaminiarz stellt zunächst klar, dass seine Fraktion die Umsetzung der Maßnahme für unstreitig hält, bezogen auf die Finanzierung durch Bremerhaven-Fonds-Mittel aber keinen Zusammenhang zwischen der Renovierung und den Auswirkungen der Corona-Pandemie feststellen könne und daher gegen den Beschluss stimme.

Dazu entgegnet Herr Prof. Dr. Hilz, dass die Regierung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen ähnliche Maßnahmen an Sportanlagen aus Bremen-Fonds-Mitteln finanziere.

Darauf antwortet Herr Kaminiarz, dass sein Abstimmen rein mit Sicht auf die Stadt Bremerhaven für oder gegen die Durchführung einer Maßnahme ausfalle.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dass von den ursprünglich für die Sanierung und Attraktivierung der Jugendherberge Bremerhaven aus dem Bremerhaven-Fonds bereitgestellten Mitteln in Höhe von 3.623.380 €, nunmehr 2.000.000 € im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“ für die dringend erforderliche Erweiterung und Modernisierung der ESCG-Sportanlage (1.500.000 €) sowie der Sanierung der abgängigen Kunstrasenplätze der Vereine TuSpo Surheide v. 1952 e.V. und Leher Turnerschaft von 1898. e.V. (500.000 €) herangezogen werden und bittet die Stadtkämmerei alle erforderlichen Schritte für die haushaltstechnische Umsetzung einzuleiten.

Der Beschluss ergeht bei einer Gegenstimme von Herrn Stadtverordneter Kaminiarz sowie drei Enthaltungen der Stadtverordneten Frau Tiedemann, Frau Brinkmann und Herrn Secci mehrheitlich.

13. Freigabe einer Verpflichtungsermächtigung zwecks Absicherung der Finanzierung für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Überseehafen

32/2023

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023, die bei der Haushaltsstelle 6925/891 30 „Neubau Feuerwache Nord **VE**“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 9.000.000 € freizugeben.

Die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2026.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

14. Verschiedenes

Herr Bürgermeister Neuhoff stellt aufgrund einer Nachfrage von Herrn Kaminiarz noch einmal fest, dass es keinen Tagesordnungspunkt für eine nicht öffentliche Sitzung gab.

Schließlich gibt Ausschussvorsitzender Herr Neuhoff mündlich die Termine für die Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Jahr 2024:

- 29.02.2024
- 15.04.2024
- 10.09.2024
- 09.12.2024

bekannt und verspricht, dass diese den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Nach Abfrage von weiteren Wortmeldungen, schließt Herr Neuhoff die Sitzung und verabschiedet die Anwesenden.

Vorsitzender

Schriftführerin

Neuhoff
Bürgermeister

Mangels

Aktenvermerk

Änderung der Regelungen zu zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorarkräfte in der Rahmenrichtlinie;

hier: Konzept für die Vorbereitung auf die Besprechung am 12.04.2023

A. Sachverhalt / Fragestellung

Hinsichtlich des Sachverhaltes und der Fragestellungen wird auf die E-Mails der Frau Mangels (Amt 20) vom 03.03.2023 und vom 20.03.2023 an das Rechtsamt verwiesen.

Zur Erörterung der Fragestellungen soll in dieser Angelegenheit am 12.04.2023, 11:15 Uhr, eine Besprechung im Rechnungsprüfungsamt (Raum 204) stattfinden. Teilnehmende werden Frau Mangels (Amt 20), Frau Zierenberg und Herr Raether (beide Amt 14) sowie der Unterzeichnende sein.

B. Rechtliche Würdigung

1. Ziel der Änderungen in der Rahmenrichtlinie

Hinsichtlich des Ziels der Änderungen in der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, Stand: 13.02.2019 (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) wird auf die E-Mail [REDACTED] [REDACTED] vom 08.10.2021 an Frau Mangels (Amt 20) verwiesen.

Demnach wird im Rahmen einer Antragsprüfung für Zuwendungen für Ausgaben für Honorarkräfte vom Antragsteller [REDACTED]

Es wird gewünscht, dass das Landesmindestlohngesetz für sämtliche Honorarkräfte zur Anwendung kommt und dies auch in der Rahmenrichtlinie verankert wird.

2. Besserstellungsverbot

- Literatur:

„Das zuwendungsrechtliche Besserstellungsverbot aus arbeitsrechtlicher Perspektive
Zur Vereinbarkeit von § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes mit tarifrechtlichen
Grundsätzen und seinen individualarbeitsrechtlichen Konsequenzen“
Von Katharina Maria Carolina Künne

(vgl. unter: <https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/bitstream/handle/20.500.11811/9718/6590.pdf?sequence=1&isAllowed=y>)

- Zweck des Besserstellungsverbot:

-- Das Besserstellungsverbot geht auf die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zurück.

-- Außerdem: Der Subsidiaritätsgrundsatz ist in § 23 LHO verankert und besagt, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden dürfen, wenn die Stadt Bremerhaven an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann.

(Erste Einschränkung!)

- Ausnahmen gemäß „Regelwerk für die Ausnahmen vom Besserstellungsverbot gemäß § 44 Absatz 1a LHO“ möglich.

- Bezieht sich **auf Beschäftigte des Zuwendungsempfängers** (vgl. § 44 Abs. 1a LHO)!

- Honorarkräfte sind keine Arbeitnehmer und damit auch **nicht „seine Beschäftigte“** des Zuwendungsempfängers (vgl. § 44 Abs. 1a LHO).

Also findet das Besserstellungsverbot für Honorarkräfte **keine** Anwendung (so auch Künne a. a. O., Seite 16).

Es wird daher vorgeschlagen, die Bezifferung in der Rahmenrichtlinie wie folgt zu ändern: Nr. 3.2.2.4 sollte systematisch den „neuen“ Gliederungspunkt 3.2.3 erhalten. Die nachfolgenden Nummern werden entsprechend erhöht.

Die von Frau Mangels (Amt 20) vorgeschlagenen Änderungen mit den weiteren Gliederungspunkten sollten entsprechend am „neuen“ Gliederungspunkt 3.2.3 angepasst und eingefügt werden.

- Obwohl das Besserstellungsverbot für Honorarkräfte nicht anwendbar ist, so ist doch Folgendes zu beachten:

Der Einsatz von (selbstständigen) Honorarkräften ist **nur in sehr engen Grenzen zulässig** (vgl. dazu die Senatorin für Finanzen des Landes Bremen in ihrem Rundschreiben Nr. 03/2015 „Hinweise zum Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“

- MiLoG – vom 12.02.2015).

Dies schreibt auch Nr. 3.2.2.4 der Rahmenrichtlinie wie folgt vor: „Ausgaben für Honorarkräfte sind zuwendungsfähig, wenn der Einsatz externer Kräfte für die Erreichung des Projektziels notwendig ist und die Aufgaben von sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal des Projektträgers nicht übernommen werden können.“

(Zweite Einschränkung!)

Zudem gelten für den Einsatz von Honorarkräften auch für die Zuwendungsempfänger:innen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 7 LHO (so auch Künne a. a. O., Seite 16).

3. Anwendung der Mindestlohngesetze bei (selbstständigen) Honorarkräften?

Gemäß Nr. 3.2.5 der Rahmenrichtlinie finden die Mindestlohngesetze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie folgt Anwendung:

„Nach dem am 1. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz gewährt die Stadt Bremerhaven Zuwendungen gem. §§ 23, 44 LHO nur, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Auf das Informationsschreiben der Senatorin für Finanzen (SfF) vom 31.07.2012 wird verwiesen (Anlage 1). Bundesrechtliche Bestimmungen zum Mindestlohn sind vorrangig zu beachten. Sollte der im Land Bremen geltende Landesmindestlohn höher sein, gilt dieser. Vor Erteilung des Zuwendungsbescheids muss vom Antragssteller eine schriftliche Erklärung darüber eingereicht werden, dass er seinen Beschäftigten mindestens den Mindestlohn bezahlt. Die Einhaltung der Mindestlohnklärung ist unter Zugrundelegung des einschlägigen Tarifvertrages – soweit vorhanden – zu prüfen, spätestens jedoch bei der Verwendungsnachweisprüfung. Um den Prüfaufwand gering zu halten, kann auf das Tarifregister des Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e.V. zugegriffen werden (Link: Tarifregister).“

§ 1 Abs. 1 Mindestlohngesetzes des Bundes lautet:

„Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.“

Die Begrifflichkeiten „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden im § 2 Bremisches Landesmindestlohngesetz wie folgt definiert:

„(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbstständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

(2) Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz und Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen.“

Von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu trennen sind jedoch die Honorarkräfte.

Eine Honorarkraft zeichnet sich dadurch aus, dass sie als freie Mitarbeiterin oder freier Mitarbeiter selbstständig arbeitet und nicht weisungsgebunden ist. Damit unterscheidet sie sich von einem Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin, welcher auf Grund eines Arbeitsverhältnisses weisungsgebunden und in persönlicher Abhängigkeit von einem anderen Arbeitgeber zur (fremdbestimmten) Arbeitsleistung gegenüber verpflichtet ist (vgl. Weidenkaff, in: Grüneberg, BGB, 81. Auflage 2022, Einf. v. § 611, Rdnr. 7).

- Da es sich **bei Honorarkräften mithin nicht um Arbeitnehmer:innen** handelt, finden die Mindestlohngesetze keine Anwendung.

-- Darauf weist auch die Senatorin für Finanzen des Landes Bremen in ihrem Rundschreiben Nr. 03/2015 „Hinweise zum Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)“ vom 12.02.2015 hin. Dort heißt es:

„Personen, die – in rechtlich zulässiger Weise – als selbständige Honorarkräfte im Rahmen freier Dienstverträge tätig sind, sind keine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und fallen daher nicht unter das MiLoG.“

Demzufolge ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich frei darin, die Höhe der Vergütung mit der jeweiligen Honorarkraft zu vereinbaren.

3. Anwendungsbereich der „Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeit im bremischen öffentlichen Dienst“ (im Folgenden: Verordnung)

Die Rahmenrichtlinie **sieht derzeit unter 3.2.2.4, 2. Absatz, vor**, dass sich die Höchstsätze bei den Honorarsätzen nach der vorgenannten Verordnung richten.

- Diese Verordnung definiert in § 1 ihren Geltungsbereich. Danach gilt diese Verordnung für alle Nebentätigkeiten, die **Beamte** für das Land Bremen, die Stadtgemeinde Bremen oder die Stadtgemeinde Bremerhaven ausüben. Sie gilt nicht, soweit eine Entlastung im Hauptamt gewährt wird oder wenn die Tätigkeiten dem Hauptamt zugeordnet werden.

- Damit gilt diese Verordnung per se nicht für Tarifbeschäftigte.

Siehe dazu auch § 3 Abs. 3 TVöD, der keinen Hinweis auf die vorgenannte Verordnung enthält:

„Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder im übrigen öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden; für die Beschäftigten des Bundes sind dabei die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen maßgeblich.“

- Aktuelles Problem:

In der Rahmenrichtlinie wird entsprechend des Geltungsbereichs der Verordnung nicht differenziert (**eindeutiger Wortlaut in Nr. 3.2.2.4: „richten sich“**).

Damit dürfte die Verordnung im Regelungsbereich dieser Rahmenrichtlinie **für alle** Honorarkräfte gelten, unabhängig davon, ob es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt oder eine Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird oder ob es sich um Tarifbeschäftigte etc. handelt.

4. Zwischenergebnis

- Trennung zwischen Arbeitnehmer:innen (eigenes Personal des Zuwendungsempfängers) und Honorarkräften (freie Mitarbeiter als externe Kräfte).
- Zuwendungsempfänger entscheidet, ob Arbeitnehmer:innen (in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte) oder Honorarkräfte eingesetzt werden.
- Einsatz von Honorarkräften muss gemäß Nr. 3.2.2.4 vom Zuwendungsempfänger begründet werden.
- Die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten im bremischen öffentlichen Dienst ist im Regelungsbereich der Rahmenrichtlinie **derzeit immer** anwendbar.

5. Lösungsvorschläge

a) Abzulehnen ist eine Änderung der Rahmenrichtlinie dahingehend, dass alle Honorarkräfte den Landesmindestlohn erhalten.

Dies wäre zu pauschal und würde damit auch die Beamtinnen und Beamte erfassen.

Hier regelt aber eine Verordnung die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten und wäre daher im Verhältnis zur Rahmenrichtlinie **höherrangiges Recht**. Eine solche Verweisung in der Rahmenrichtlinie wäre damit nicht mit der Verordnung vereinbar und daher rechtswidrig.

b) Es wird empfohlen, den Absatz 2 in der Nr. 3.2.2.4 in der aktuellen Rahmenrichtlinie zu **streichen**, wonach sich die Höchstsätze bei den Honorarsätzen nach der Verordnung richten.

- Die jetzige Formulierung in der Richtlinie ist vom Wortlaut her unglücklich, weil sie für alle Honorarkräfte zur Anwendung kommt.

- Mit dieser Streichung hätte der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, auch Honorarkräfte nach dem Mindestlohngesetz zu vergüten.

Ausnahme: Beamtinnen und Beamte, für die die Verordnung gilt.

c) Sinnvoll wäre daher ein deklaratorischer Hinweis in der Rahmenrichtlinie auf diese Verordnung, die für Beamtinnen und Beamte zur Anwendung kommt. Dieser könnte beispielsweise am Ende der neuen Nr. 3.2.3 verortet werden.

d) Es ist dann nur die Frage offen, inwieweit eine **Differenzierung** zwischen „verbeamteten“ (selbstständigen) Honorarkräften und „nichtverbeamteten“ (selbstständigen) Honorarkräften zulässig ist?

- Als Gründe für eine solche Differenzierung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG dürften das Alimentationsprinzip sowie die **volle Hingabepflicht** bei Beamtinnen und Beamte aus den

hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG ausreichend sein.

- Siehe auch § 5 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz: Beamte sind keine Arbeitnehmer. Damit kommen für sie auch nicht unmittelbar die Mindestlohngesetze zur Anwendung.

- **Außerdem sind Ausnahmen** von den Höchstsätzen in der Verordnung möglich:

-- § 1 Satz 2 Verordnung

-- siehe u. a. in den Fußnoten 1 bis 5 zu § 2 der Verordnung

- Für Beamtinnen und Beamte besteht mithin die Möglichkeit, im Rahmen ihres Antrages auf Genehmigung einer Nebentätigkeit (vgl. § 40 BeamtStG) parallel einen Antrag auf Erhöhung der Vergütung bzw. Abweichung vom Höchstsatz der Verordnung zu stellen. Die Begründung dafür sollte mit dem Zuwendungsempfänger abgestimmt werden. Ferner sind die erhöhten Zahlungen der Senatorin für Finanzen anzuzeigen (vgl. z. B. Fußnote 1 zu § 2 Verordnung).

c) Änderung der Verordnung

Denkbar wäre auch eine Erhöhung der Höchstsätze in der Verordnung.

- Zum Ermessen des Ordnungsgebers siehe Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Mai 2018 – 1 A 1745/16 –, juris, Rdnrn. 46 f.

Zuständig für eine Änderung dieser Verordnung ist gemäß § 78 Satz 1 BremBG (§ 68 BremBG a. F.) der **Senat**:

„Die zur Ausführung der §§ 70 bis 77 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt der Senat durch Rechtsverordnung.“

6. Ersatz der Umsatzsteuer

- Die Regelung (derzeit noch Nr. 3.2) in dem Entwurf der Frau Mangels (Amt 20) bezieht sich auf die eventuelle Umsatzsteuerverpflichtung der Honorarkraft.

Für Selbstständige besteht in der Regel die Verpflichtung, seinen Kunden eine Umsatzsteuer zu berechnen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Diese beträgt momentan 19 % des Betrages, den man in Rechnung stellt.

Kleinunternehmer brauchen demgegenüber für die von ihnen ausgeführten Umsätze keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG sind Unternehmer, deren Umsatz (inklusive Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro betragen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

Diese Regelung werden wohl die meisten Honorarkräfte für sich in Anspruch nehmen (vgl. § 19 Abs. 2 UStG).

Hinweis: Durch das Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III) wurde zum 1. Januar 2020 die für die Kleinunternehmerregelung relevante Grenze von 17.500 Euro auf 22.000 Euro angehoben (vgl. IHK München und Oberbayern, Der Kleinunternehmer und die Umsatzsteuer, Seite 3, unter: <https://www.ihk->

- Davon zu unterscheiden ist die Nr. 3.2.3.2 der Rahmenrichtlinie, die sich ausschließlich auf den Zuwendungsempfänger beziehen dürfte. Wird beispielsweise einem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt, so dürfen etwaige Steuerbelastungen des Zuwendungsempfängers zu Recht nicht zu Lasten der Stadt Bremerhaven führen.

7. Arbeitnehmerähnliche Personen

Orientierungshinweise zur Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit einer Honorarkraft lassen sich der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften dazu (VV-LHO) leider nicht entnehmen.

Es wird empfohlen, zum Begriff der „arbeitnehmerähnlichen Personen“ in der Rahmenrichtlinie auf § 12a Tarifvertragsgesetz (TVG) zu verweisen.

- Zum Begriff der "arbeitnehmerähnlichen Personen" siehe auch:

-- BAG, Urteil vom 17.10.1990, Az. 5 AZR 639/89, MDR 1991, 652, 653, juris

-- Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 18. Februar 2004 – 2 LB 65/03 –, juris, Rdnr. 39

-- Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 1. Dezember 2015 – 6 LP 103/14 –, juris, Rdnr. 30

-- Wichmann/Langer in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Aufl. 2017, Teil III: Arbeitsrecht, juris, Rdnr. 701

- Arbeitnehmerähnliche Personen sind wie die übrigen Honorarkräfte Selbstständige.

8. Einbeziehung eines politischen Gremiums

Die Streichung des Absatzes 2 in der Nr. 3.2.2.4 in der aktuellen Rahmenrichtlinie wird voraussichtlich zu einem erhöhten Zuwendungsbedarf führen.

Dies wiederum dürfte sich auf den Haushalt der Stadt Bremerhaven auswirken.

Es wird daher empfohlen, im Rahmen des weiteren Verfahrens für die Änderung der Rahmenrichtlinie neben dem Magistrat (zumindest) auch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss einzubeziehen (siehe ferner § 11 Abs. 2 Nr. 2 LHO; § 23 Abs. 2 Nr. 8 VerBrhv).

Im Auftrage

gez.

Dr. Helmke

Amt 20
z. Hd. Frau Mangels

Änderung der Dienstanweisung Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung (im Folgenden: Änderungsentwurf);
hier: rechtliche Würdigung besonders mit Blick auf die Thematik „Honorare“

A. Sachverhalt / Fragestellung

Hinsichtlich des Sachverhaltes und der Fragestellung wird auf die E-Mail der Frau Mangels vom 30.05.2023 verwiesen.

B. Rechtliche Würdigung

Im Rahmen des zeitlich Möglichen wurde der Sachverhalt in dieser Sache auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen rechtlich wie folgt gewürdigt:

I. Zur Thematik „Honorare“

1. Zu den Nrn. 3.2.3 ff. Änderungsentwurf

Zunächst wird konstatiert, dass die in Ihrem ursprünglichen Entwurf (vgl. Anlage zu Ihrer E-Mail vom 20.03.2023) enthaltenen Regelungen zum „Ersatz von Fahrtkosten“ und zum „Ausfallhonorar“ nicht mit in den aktuellen Änderungsentwurf übernommen worden sind.

Bedenken Sie bitte, dass diese Punkte im Inhaltsverzeichnis noch gelistet werden.

Die Regelungen für Zuwendungen für den Ersatz von Fahrtkosten sowie für ein Ausfallhonorar befinden sich nun am Ende der Anlage 2 (Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden).

Bei der neuen Verortung dieser Regelungen in der Anlage 2 ist allerdings zu berücksichtigen, dass die ursprüngliche Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 61/2019 der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin primär die Honorarsätze je Stunde regelt. Dies wird nun auch im zweiten Absatz der Anlage 2 zum Änderungsentwurf wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Folgende Honorare je Stunde für die Vergütung der Tätigkeit freier Mitarbeiter:innen sind zuwendungsfähig [...].“

Hinzu kommt, dass Regelungen zum Ersatz der Umsatzsteuer sowie der Verweis für Beamt:innen auf die Beträge aus der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst weiterhin im aktuellen Änderungsentwurf verblieben sind.

Aus systematischen Gründen wird daher empfohlen, es bei der ursprünglichen Verortung der Regelungen für Zuwendungen für den Ersatz von Fahrtkosten sowie für ein Ausfallhonorar im Änderungsentwurf zu belassen. Die Anlage 2 sollte - wie dort im zweiten Absatz angekündigt - ausschließlich die Honorare je Stunde regeln.

2. Zu Nr. 3.2.3, dritter Absatz, Änderungsentwurf

Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass für Beamt:innen, die Nebentätigkeiten im bremischen öffentlichen Dienst ausüben, ohne dass eine Entlastung im Hauptamt gewährt wird oder die Tätigkeiten dem Hauptamt zugeordnet werden, die Beträge aus der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst (im Folgenden: Verordnung) gelten.

Dieser eindeutige Wortlaut könnte den Schluss zulassen, dass - abgesehen von den Ausnahmen in § 1 Satz 2 der Verordnung - die Beträge in der Verordnung im Übrigen ausnahmslos gelten. Dies würde bekanntlich nicht mit den Ausnahmen von den Höchstsätzen in der Verordnung im Einklang stehen.

Die Verordnung lässt für einzelne Tätigkeiten in begründeten Fällen von besonderer Bedeutung und besonderer Belastung eine Erhöhung der Vergütung zu (siehe u. a. Fußnote 1 zu § 2 der Verordnung). Auch in Mangelbereichen können die in der Verordnung aufgeführten Sätze in bestimmten Bereichen um einen festgelegten Prozentsatz überschritten werden (vgl. nur Fußnote 5 zu § 2 der Verordnung).

Da es sich bei der Verordnung im Verhältnis zur Rahmenrichtlinie ohnehin um höher-rangiges Recht handelt, wird in der Rahmenrichtlinie lediglich ein deklaratorischer Hinweis empfohlen, der wie folgt lauten könnte:

„Für Beamt:innen ist die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Vgl. dazu: Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, Rdnr. 85.

Bei dem obigen Formulierungsvorschlag handelt es sich um eine deklaratorische Verweisung, die lediglich darauf hinweist, dass weitere Texte zu beachten sind.

Sie fügen dem geltenden Recht nichts hinzu, sondern informieren nur über die bereits vorhandenen Vorschriften und machen sie leichter auffindbar.

Deklaratorische Verweisungen sind zwar in aller Regel entbehrlich. Aufgrund der besonderen Bedeutung und der Praxisrelevanz ist allerdings eine solche deklaratorische Verweisung in diesem Falle gerechtfertigt.

Es sollte bei der Formulierung deutlich werden, dass es sich um eine zusätzliche Information und nicht etwa um eine Geltungsanordnung handelt; Formulierungen mit „gelten“ sollten vermieden werden.

Vgl. dazu: Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, Rdnr. 230.

Wegen der besonderen Bedeutung sollte diese deklaratorische Verweisung einen gesonderten Gliederungspunkt erhalten: z. B. „3.2.3.4 Hinweis zu Beamt:innen“ (siehe Nr. 3.2.3.6 in der dieser Stellungnahme beigefügten Datei „20230609_Stellungnahme_Amt_30_Anlagen - 21.04.2023 - Änderungsentwurf Rahmenrichtlinie-Text.docx“).

3. Zu Nr. 3.2.3 Änderungsentwurf

In der Rahmenrichtlinie fehlt ein Verweis auf die Anlage 2, der wie folgt lauten könnte:

„Zuwendungsfähige Honorare je Stunde für die Vergütung der Tätigkeit freier Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden ergeben sich aus der dieser Rahmenrichtlinie beigefügten Anlage 2 (Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden), soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.“

4. Zu Nr. 3.2.3.1 Änderungsentwurf

Im Satz 2 wird ausgeführt, dass die Umsatzsteuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung gesondert auszuweisen ist.

Diese Vorgaben dürften dem § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG entnommen worden sein. Demnach muss eine Rechnung u. a. folgende Angaben enthalten: "die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, [...]."

Die Steuernummer steht auf Rechnungen und führt alle steuerlichen Belange einer Person zusammen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dient hingegen der unverwechselbaren Kennzeichnung umsatzsteuerpflichtiger Unternehmen und juristischer Personen innerhalb der Europäischen Union (siehe IHK München und Oberbayern unter: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/>, Abrufdatum: 05.06.2023). Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird nur dann nötig, wenn ein Unternehmen grenzüberschreitend innerhalb der EU Waren oder Dienstleistungen liefert.

Der Begriff „Umsatzsteuernummer“ dürfte mit dem der „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ synonym sein.

Es wird daher empfohlen, den Begriff „Umsatzsteuernummer“ in der Nr. 3.2.3.1 entsprechend § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG in „Steuernummer“ abzuändern“ (siehe Nr. 3.2.3.2 in der dieser Stellungnahme beigefügten Datei „20230609_Stellungnahme_Amt_30_Anlagen - 21.04.2023 - Änderungsentwurf Rahmenrichtlinie-Text.docx“).

5. Zu Nr. 3.2.3.3 Änderungsentwurf

Im Satz 3 dieser Vorschrift verweisen Sie auf Orientierungshinweise zur Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit einer Honorarkraft in dem Gemeinsamen Rundschreiben „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“.

Derartige Hinweise können dem aktuellen gemeinsamen Rundschreiben jedoch leider nicht entnommen werden (vgl. gemeinsames Rundschreiben „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“, Stand 01.04.2022, downzuladen unter: [https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summary_summarum/rundschreiben/2022/statusfeststellung_erwerbstaetige.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summary_summarum/rundschreiben/2022/statusfeststellung_erwerbstaetige.html), Abrufdatum: 09.06.2023).

Die Voraussetzungen zur Feststellung einer arbeitnehmerähnlichen Person ergeben sich aber aus dem § 12a TVG (ähnlich wohl auch Wichmann/Langer in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Aufl. 2017, Teil III: Arbeitsrecht, juris, Rdnr. 476 m. w. N.; so auch Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 1. Dezember 2015 – 6 LP 103/14 –, juris, Rdnr. 30).

Ein Hinweis auf diese Vorschrift sollte daher in Nr. 3.2.3.3, Satz 1, erfolgen (siehe Nr. 3.2.3.5 in der dieser Stellungnahme beigefügten Datei „20230609_Stellungnahme_Amt_30_Anlagen - 21.04.2023 - Änderungsentwurf Rahmenrichtlinie-Text.docx“). Satz 3 wäre dann zu löschen.

6. Zur Anlage 2 zum Änderungsentwurf

Zunächst wird empfohlen, die Anlage 2 als solche entsprechend mit „Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden“ zu betiteln.

Wie dem Rundschreiben IV Nr. 61/2019 vom 11.10.2019 der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin entnommen werden kann, beziehen sich die in der dazugehörigen Anlage aufgelisteten Honorarempfehlungen auf freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter des Landes Berlin.

In der Anlage 2 wird daher noch wiederholt (vgl. u. a. Gruppe 1.1) auf die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO TV-L Bezug genommen (siehe unter: <https://oeffentlicher-dienst.info/pdf/tv-l/tv-l-nr10-anlage-a.pdf>, Abrufdatum: 07.06.2023), ohne den TV-L zu erwähnen.

Die Protokollerklärungen in der Entgeltordnung TVöD VKA scheinen von denen in der EntgeltO TV-L abzuweichen (siehe unter: https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2021/210921_TVoeD_Entgeltordnung_VKA.pdf, Abrufdatum: 07.06.2023).

Es wird daher empfohlen, entsprechende Hinweise in der Anlage 2 auf die EntgeltO um den TV-L zu ergänzen oder aber auf die passende Protokollerklärung in der EntgeltO TVöD VKA abzuändern.

II. Zu den weiteren Regelungen

1. Zu Nr. 2 Änderungsentwurf

In der Fußnote 1 befindet sich noch die Begrifflichkeit „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA).

Die Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes im Jahr 2015 und die damit einhergehende Einführung des § 2b UStG (anwendbar seit 01.01.2023) führte zu einer Neu-

regelung der Unternehmenseigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Dabei fand eine Entkopplung zum körperschaftssteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art statt, womit in der Konsequenz die monetäre Nichtangriffsgrenze für wirtschaftliche Tätigkeiten von jPöR entfallen ist (vgl. dazu Dumpies, Stand der Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung einer jPöR durch § 2b UStG, KStZ 2019, 186, 186).

Gemäß § 4 Abs. 1 KStG sind Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG vorbehaltlich des Absatzes 5 (Hoheitsbetriebe) alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.²Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer Mitunternehmenshaft i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG begründet ebenfalls einen BgA (vgl. BFH vom 25.3.2015, I R 52/13, BStBl II 2016, 172; Bundesministerium für Finanzen –BMF- vom 8.2.2016, BStBl I 2016, 237; wegen der Anwendung siehe auch BMF vom 21.6.2017, BStBl I 2017, 880).

Die Begrifflichkeit „Betriebe gewerblicher Art“ gibt mithin keine Auskunft mehr darüber, inwieweit es sich um eine Stelle innerhalb oder außerhalb der Verwaltung handelt.

Die Hinweise in der Nr. 3.2.4.1 Änderungsentwurf bei Zuwendungen an städtische Gesellschaften lassen den Schluss zu, dass die neue Rahmenrichtlinie auch in diesen Fällen anwendbar sein soll.

Insoweit wird empfohlen, die Begrifflichkeit „Betriebe gewerblicher Art“ in der Fußnote 1 zu streichen.

2. Zu Nr. 3.2.4.5 alte Fassung

Die Regelung zu Nr. 3.2.4.5 alte Fassung wurde in den Änderungsentwurf unter 3.2.5.5 nicht übernommen und wird auch in der Synopse nicht erwähnt.

Falls die Löschung dieser Regelung bezweckt war, sollte dies auch in der Synopse dargestellt werden.

Anderenfalls sollte diese Regelung in den Änderungsentwurf übernommen werden.

3. Zu Nr. 3.2.7 Änderungsentwurf

In der Nr. 3.2.7 Änderungsentwurf wird noch auf Punkt 3.2.7.3 alte Fassung Bezug genommen.

Richtig lauten müsste es nach der neuen Gliederung aber „Punkt 3.2.8.3“.

4. Zu Nr. 3.2.8.3 Änderungsentwurf

Die unterschiedlichen Regelungen in der Nr. 3.2.8.3 Änderungsentwurf sollten systematisch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Denkbar wäre an dieser Stelle ausnahmsweise eine weitere Untergliederung wie folgt:

- a) Erfolgskontrollen jeder Einzelmaßnahme
- b) Zuwendungen zur Projektförderung
 - aa) Zuwendungen unter 5 000 Euro
 - bb) Zuwendungen zwischen 5 000 Euro und 50 000 Euro
 - cc) Zuwendungen ab 50 000 Euro
- b) Zuwendungen zur institutionellen Förderung

5. Zu Nr. 4.1.2, fünfter Absatz, Änderungsentwurf

In der Nr. 4.1.2 Änderungsentwurf sollte die Aufzählung nach dem fünften Absatz („Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus ist ...“) zur besseren Lesbarkeit mit Aufzählungszeichen (z. B. mit Aufzählungspunkten wie unter 3.2.2.2 Änderungsentwurf) versehen werden (vgl. dazu die Nrn. 5.3.1 ff. VV zu § 44 LHO, wo diese Aufzählung mit einer weitergehenden Bezifferung versehen worden ist).

Zu überlegen wäre ferner, inwieweit die Nr. 5.3.10 VV zu § 44 LHO mit in diese Aufzählung übernommen werden sollte. Dafür spricht jedenfalls, dass die Nr. 5.3.10 VV zu § 44 LHO inhaltlich als Nebenbestimmung mit in den Muster-Zuwendungsbescheid (vgl. dort zu Nr. 10) übernommen worden ist.

6. Zu Nr. 5.3, vorletzter Absatz, Änderungsentwurf

In der Nr. 5.3 Änderungsentwurf wird im vorletzten Absatz ebenfalls noch auf Punkt 3.2.7.3 alte Fassung Bezug genommen.

Richtig lauten müsste es nach der neuen Gliederung auch hier „Punkt 3.2.8.3“.

7. Zu Nr. 5.3, letzter Absatz, Änderungsentwurf

In der Nr. 5.3 Änderungsentwurf werden im letzten Absatz die in der alten Fassung in ursprünglich getrennten Absätzen verfassten Regelungen zusammengefasst.

Spätere Auslegungsprobleme dürften dadurch wohl eher nicht entstehen.

Wegen der unterschiedlichen Regelungsinhalte wird aber empfohlen, es bei den bisherigen getrennten Absätzen zu belassen.

8. Zu Nr. 6, fünfter Absatz, Änderungsentwurf

Nr. 6 Änderungsentwurf enthält im fünften Absatz eine Ergänzung im ersten Aufzählungspunkt, wonach es sich bei einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung um eine auflösende Bedingung handelt.

Gemäß Nr. 8.1.1 VV zu § 44 LHO hat die Bewilligungsbehörde eine Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen (§ 36 Absatz 2 Nummer 1 BremVwVfG, § 32 Absatz 2 Nummer 1 SGB X) wirksam geworden oder Bedingungen (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 BremVwVfG, § 32 Absatz 2 Nummer 2 SGB X) eingetreten sind.

Die Nr. 7.2.1 VV zu § 44 LHO geht davon aus, dass es sich bei einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 VV zu § 44 LHO um eine auflösende Bedingung handelt.

Mit dem Eintritt einer auflösenden Bedingung verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung und der ohne Rechtsgrund bewilligte Teil der Leistung ist nach Art. 49a BremVwVfG zurückzuerstatten.

In diesem Zusammenhang wird vorsorglich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, wonach unter den Begriff des eine Bedingung auslösenden Ereignisses im Sinne des Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BremVwVfG nur von der Außenwelt wahrnehmbare Handlungen, Erklärungen oder Geschehnisse, nicht hingegen nur zur Gedankenwelt eines Beteiligten gehörende Vorstellungen fallen. Die rein verwaltungsinterne Neubewertung abgeschlossener Zuwendungsfälle kann darum nicht als künftiges Ereignis für eine auflösende Bedingung dienen und keine automatische Reduzierung einer Zuwendung bewirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 15/14, BVerwGE 152, 211-219, juris, Leitzsatz, zu Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Eine Bedingung wird nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BremVwVfG dadurch charakterisiert, dass sie den Eintritt oder den Wegfall einer Vergünstigung oder Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig macht. Für ein Ereignis ist im allgemeinen Sprachgebrauch kennzeichnend, dass es erlebt, gehört, gesehen, mit anderen Worten durch Wahrnehmung erfasst werden kann. Dass es sich bei dem in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BremVwVfG genannten "Ereignis" um einen empirisch nachprüfbareren Vorgang handeln muss, legt auch der semantische Zusammenhang zum "Eintritt" des Ereignisses nahe, der den Zeitpunkt bestimmt, ab dem der Verwaltungsakt einen anderen Regelungsgehalt erhält. Da das künftige ungewisse Ereignis kraft Gesetzes ohne weiteren Zwischenschritt einen Rechtsverlust oder einen Rechtsgewinn herbeiführt, muss sein Eintritt auch aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten - für den Adressaten des Bescheids, für die Behörde und ggf. für Dritte - gleichermaßen ohne Weiteres erfassbar sein. Dies ist bei äußeren, zur allgemeinen Erfahrungswelt gehörenden Tatsachen der Fall, nicht hingegen bei nur zur Gedankenwelt eines Beteiligten gehörenden Vorstellungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 15/14, BVerwGE 152, 211-219, juris, Rdnr. 12, zu Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Nach diesen Maßstäben handelt es sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bei der in Nr. 2.1 ANBest-K 2005 in Bayern enthaltenen Nebenbestimmung nicht um eine auflösende Bedingung im Sinne des Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG (BVerwG a. a. O., Rdnr. 13).

Zu den ANBest-K in Bayern (Stand: 01.01.2023) siehe unter: <https://ferienportal.bayern/fileadmin/Downloads/ANBest-K.pdf>, Abrufdatum: 09.06.2023).

Die dortige Nr. 2 ANBest-K in Bayern ist vergleichbar mit der Nr. 2.1 Anlage 4 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk -).

Diese Rechtsprechung ist später vom Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss vom 31.07.2017 bestätigt worden. Demnach kommt die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten durch die zuwendende Behörde auf der Grundlage der eingereichten Verwendungsnachweise nicht als bedingendes Ereignis im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG in Betracht. Das gilt unabhängig davon, ob diese Bewertung einfach oder schwierig ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Juli 2017 – 10 B 26/16 –, juris, Leitzsatz 2).

In rechtlicher Hinsicht ist in dieser Entscheidung noch die Frage offen, inwieweit sich die Bewilligungsbehörde der Geltung der §§ 48, 49 BremVwVfG unter Einschluss der Regeln über den Vorbehalts- und Schlussbescheid entledigen könnte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Juli 2017 – 10 B 26/16 –, juris, Rdnr. 11). Dies dürfte aber tendenziell aufgrund eines bereits früheren Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.03.2017 zu bejahen sein. Das Bundesverwaltungsgericht räumt in dieser Entscheidung der Verwaltung im Rahmen ihrer Gestaltungsbefugnis ein, einen vorläufigen Verwaltungsakt durch einen endgültigen Schlussbescheid zu ersetzen (BVerwG, Urteil vom 15. März 2017 – 10 C 1/16 –, juris, Rdnr. 23; in diese Richtung wohl auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Juni 2018 – 4 A 1781/15 –, juris; ebenso wohl Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juni 2020 – 4 A 436/17 –, juris).

C. Ergebnis

Die obigen Änderungsvorschläge wurden – soweit dies möglich war - in die dieser Stellungnahme beigefügten Datei „20230609_Stellungnahme_Amt_30_Anlagen - 21.04.2023 - Änderungsentwurf Rahmenrichtlinie-Text.docx“ im Modus „Änderungen nachverfolgen“ eingearbeitet.

Sollten Sie den hiesigen Änderungsvorschlägen folgen, müsste die Synopse zu den Änderungen der „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“ noch entsprechend angepasst werden.

Ebenso wären die in der Anlage 2 (mit der neuen Bezeichnung „Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden“) enthaltenen Regelungen zum „Ersatz von Fahrtkosten“ und zum „Ausfallhonorar“ wieder zu entfernen.

Unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 30.05.2023 wurde die Sach- und Rechtslage besonders mit Blick auf die Thematik „Honorare“ geprüft. Auf unseren Ihnen bereits am 17.04.2023 übersandten Aktenvermerk vom 11.04.2023 wird ergänzend verwiesen.

Bedenken Sie bitte schließlich, dass es sich bei den vorgenannten Ausführungen zu B. II. aufgrund hohen Arbeitsaufkommens sowie des bestehenden personellen Engpasses im Rechtsamt lediglich um eine cursorische Einschätzung der Sach- und Rechtslage handelt.

Sollten Sie vor einer abschließenden Entscheidung noch eine intensivere Prüfung dieser Angelegenheit wünschen, so bitten wir um einen ausdrücklichen Hinweis. Für eine diesbezügliche intensivere Prüfung benötigen wir gewöhnlich einen Bearbeitungszeitraum von mindestens vier bis acht Wochen.

Im Auftrage

gez.

Dr. Helmke

Von: [Raether, Frank](#)
An: [Mangels, Melanie](#)
Cc: [Thiele, Ingo](#); [Zierenberg, Friederike](#); [Grafelmann, Ute](#)
Betreff: Änderung der DA Rahmenrichtlinie Zuwendungen
Datum: Donnerstag, 25. Mai 2023 15:40:56
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Frau Mangels,

wir melden folgende Änderungswünsche an:

Magistratsvorlage:

- Im dritten Absatz sollte konkret dargestellt werden, weshalb Sie die Vergütung von Honorarkräften (Neu 8. Verzeichnis der Anlagen) „Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden“ neu regeln und wie Sie Honorarerbträge (Bandbreiten) hergeleitet haben.
- Unter „B Lösung, 2. Absatz“ sollte im vorletzten Satz „in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt“ gestrichen werden. Das RPA ist unter E Beteiligung / Abstimmung bereits genannt.
- Unter E Beteiligung / Abstimmung sollte das Rechtsamt hinzugefügt werden. Das Rechtsamt war an diversen Gesprächen usw., insbesondere bezüglich der Bezahlung von Honorarkräften beteiligt.
- Die von Ihnen unter 8. (Verzeichnis der Anlagen) als Anlage 2 „Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden“ bezeichnete Anlage sollte als Bestandteil der MV beigefügt werden.

Rahmenrichtlinie:

- 3.2.3: Der letzte Absatz „Die in der Anlage zu dieser Rahmenrichtlinie aufgeführten Beträge für Honorarkräfte beziehen sich auf eine Zeitstunde (60 Minuten). Ist eine kürzere oder längere Tätigkeit vereinbart, ist das Honorar anteilig zu berechnen.“ gehört u. E. nicht in die Rahmenrichtlinie sondern in die von Ihnen neu aufgenommene Anlage 2 „Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden“
- 3.2.3.1 und 3.2.3.3: ebenfalls

Wir schlagen vor, dem Rechtsamt diese Vorlage ebenfalls vorab zur Stellungnahme zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Raether

Frank Raether
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Rechnungsprüfungsamt
Stadthaus 3
2. Etage / Zimmer 201
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 38
27576 Bremerhaven
Telefon: 0471 590-3021

E-Mail: frank.raether@magistrat.bremerhaven.de

Internet: www.bremerhaven.de



Die Texte dieser Mail stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0“

(CC BY-NC-ND 3.0).

Bilder, Dokumente und sonstige Medien dieser Mail dürfen grundsätzlich nicht frei verwendet werden (Alle Rechte vorbehalten).